

Gegenanträge der Aktionärin Ludic GmbH zur ordentlichen Hauptversammlung am 9. Februar 2023

Die Aktionärin Ludic GmbH hat mit Schreiben vom 9. Januar 2023 die folgenden Gegenanträge zur Tagesordnung angekündigt:

1. Gegenantrag zu TOP 3 (Entlastung Vorstand) und TOP 4 (Entlastung Aufsichtsrat)

Die Ludic GmbH schlägt vor, Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu entlasten.

Begründung

Die heutige Hauptversammlung soll unter TOP 8 ein rechtswidriges Vergütungssystem für den Vorstand billigen.

- Die beiden Großaktionäre im Vorstand lassen sich ein Vergütungssystem beschließen, in dem die Vorstandsvergütung die wirtschaftlichen Spielräume für weitere Investitionen und die Zahlung von Dividenden reduziert. Das zeigen die in den weiteren Erläuterungen vorgelegten Wirtschaftsdaten. Der Vorstand überdehnt seine Gestaltungsmacht und der Aufsichtsrat kommt seinen Kontrollpflichten nicht nach.
- Die Höhe der Vergütung entspricht ausweislich der Bilanzdaten der letzten Jahre nicht der Lage der Gesellschaft, § 87 Abs. 1 AktG
- Außerdem ist völlig offen auf welcher Grundlage und unter welchen Voraussetzungen eine „Ermessenstantieme“ in der Höhe von 90.000 Euro ausgeschüttet werden soll. Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre und die Lage der Gesellschaft machen ein wirtschaftliches Ergebnis unwahrscheinlich, welches eine zusätzliche „Ermessenstantieme“ im Rahmen des § 87 Abs. 1 AktG erforderlich macht. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass sich angesichts der hier bestehenden Eigentumsverhältnisse kein Aufsichtsrat gegen entsprechende „Vorschläge“ der Vorstände stellen kann, die ihn schon auf der nächsten Hauptversammlung abwählen lassen können.
- Auch angesichts der bestehenden Stimmrechtsverbote hätten diese Vorschläge insoweit nicht unkommentiert unterbreitet werden dürfen. Zwar greift § 136 Abs. 1 AktG nach seinem Wortlaut nicht ein. In anderen Rechtsformen wie zum Beispiel bei der GmbH gibt es aber mittlerweile Entscheidungen, die z.B. bei § 47 Abs. 4 GmbHG auf etwaige Interessenkonflikte abstellen. Dazu kann beispielsweise auf das Brandenburgische OLG, Urteil vom 18. Mai 2022 - 7 U 89/21 verwiesen werden.

2. Gegenantrag zu TOP 6 (Neuwahl Aufsichtsrat und Wahl eines Ersatzmitglieds)

Die Ludic GmbH schlägt vor, gegen den Antrag zu stimmen.

Begründung

Die Verwaltung schlägt folgenden Beschluss zur Nachwahl vor:

„4) Herrn Wilhelm Berger, derzeit Vorstandsvorsitzender der B+S Banksystem AG, München, wohnhaft in Obertrum/Osterreich als Ersatzmitglied für Herrn Mag. Dr. Bertl für die Dauer seiner Amtszeit in den Aufsichtsrat zu wählen.“

Das Kompetenzgefüge einer Aktiengesellschaft lässt es nicht zu, dass jemand gleichermaßen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat angehört. Das gilt auch für einen Aktionär mit der größten Beteiligung.

3. Gegenantrag zu TOP 8 (Billigung Vergütungskonzept Vorstand)

Die Ludic GmbH schlägt vor, gegen den Antrag zu stimmen.

Begründung

Wie bereits zuvor unter 1. dargestellt, soll die heutige Hauptversammlung unter TOP 8 ein rechtswidriges Vergütungssystem für den Vorstand billigen:

- Die Höhe der Vergütung entspricht ausweislich der Bilanzdaten der letzten Jahre nicht der Lage der Gesellschaft, § 87 Abs. 1 AktG.
- Die beiden Großaktionäre im Vorstand lassen ein Vergütungssystem beschließen, in dem die Vorstandsvergütung die wirtschaftlichen Spielräume für weitere Investitionen und die Zahlung von Dividenden reduziert. Der Vorstand überdehnt seine Gestaltungsmacht und der Aufsichtsrat kommt seinen Kontrollpflichten nicht nach.
- Außerdem ist völlig offen auf welcher Grundlage eine „Ermessenstantieme“ in der Höhe von 90.000 Euro ausgeschüttet werden soll. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich angesichts der hier bestehenden Eigentumsverhältnisse kein Aufsichtsrat gegen entsprechende „Vorschläge“ der Vorstände stellen kann, die ihn auf der nächsten Hauptversammlung abwählen lassen könnten.
- Auch angesichts der bestehenden Stimmrechtsverbote hätten diese Vorschläge insofern nicht unkommentiert unterbreitet werden dürfen. Zwar greift § 136 Abs. 1 AktG nach seinem Wortlaut nicht ein. In anderen Rechtsformen wie zum Beispiel zu 47 Abs. 4 GmbHG gibt es aber mittlerweile Entscheidungen, die auf etwaige Interessenkonflikte abstellen. Dazu kann beispielsweise auf das Brandenburgische OLG, Urteil vom 18. Mai 2022 - 7 U 89/21 verwiesen werden.

**Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der B+S Bank-
systeme Aktiengesellschaft zu den Gegenanträgen der Aktionärin
Ludic GmbH**

Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihren Beschlussvorschlägen zu Tagesordnungspunkt 3, Tagesordnungspunkt 4, Tagesordnungspunkt 6 und Tagesordnungspunkt 8, wie im Bundesanzeiger vom 28. Dezember 2022 bekannt gegeben, fest und empfehlen daher, die Gegenanträge der Ludic GmbH abzulehnen.

Zu Gegenantrag Entlastung Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorschlag des Vergütungssystems ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ausgewogen und angemessen.

Zu Gegenantrag Wahl eines Ersatzmitglieds

Der Beschlussvorschlag ist rechtmäßig. Herr Wilhelm Berger wird bei der Annahme seiner Wahl nicht mehr Vorstand der Gesellschaft sein. Insofern ist § 100 AktG erfüllt.

Zu Gegenantrag Billigung Vergütungssystem

Das zur Beschlussfassung gestellte Vergütungssystem ist rechtmäßig und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.